

**ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)  
FÜR DIE HAUSRATVERSICHERUNG**

---

**Ausgabe 2008 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

(Version 1.9.08)

**Inhaltsübersicht**

---

<b>A</b>	<b>Versicherter Gegenstand .....</b>	<b>2</b>
A 1	Versicherte Sachen .....	2
A 2	Versicherte Kosten .....	2
<b>B</b>	<b>Versicherte Gefahren und Schäden .....</b>	<b>3</b>
B 1	Feuer (inkl. Elementarereignisse) .....	3
B 2	Diebstahl.....	4
B 3	Wasser.....	5
B 4	Glasbruch.....	6
<b>C</b>	<b>Generelle Ausschlüsse.....</b>	<b>7</b>
<b>D</b>	<b>Örtlicher Geltungsbereich.....</b>	<b>7</b>
<b>E</b>	<b>Vorgehen im Schadenfall .....</b>	<b>7</b>
E 1	Obliegenheiten.....	7
E 2	Schadenermittlung .....	8
E 3	Sachverständigenverfahren .....	8
<b>F</b>	<b>Entschädigung .....</b>	<b>9</b>
F 1	Allgemeines .....	9
F 2	Sachen .....	9
F 3	Kosten.....	9
F 4	Geldwerte.....	9
F 5	Unterversicherung.....	10
F 6	Selbstbehalte.....	10
F 7	Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen .....	10
F 8	Zahlung der Entschädigung .....	11
F 9	Verjährung und Verwirkung.....	11
<b>G</b>	<b>Verschiedene Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
G 1	Beginn und Dauer des Vertrages/Kündigung auf Ablauf .....	11
G 2	Kündigung im Schadenfall .....	11
G 3	Sorgfaltspflichten.....	11
G 4	Prämien/Vertragsänderungen .....	12
G 5	Automatische Summenanpassung.....	12
G 6	Gefahrerhöhung und -verminderung.....	12
G 7	Doppelversicherung.....	12
G 8	Kommunikation mit der Gesellschaft.....	13
G 9	Gesetzliche Bestimmungen.....	13

## **A Versicherter Gegenstand**

---

### **A 1 Versicherte Sachen**

#### **Versichert ist, sofern in der Police erwähnt :**

- 1 Hausrat. Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind.

Zum Hausrat gehören auch:

- anvertraute, dem privaten Gebrauch dienen beweglichen Sachen;
- geleaste oder gemietete Sachen;
- persönliche Berufswerkzeuge im Eigentum von versicherten Personen als Unselbständigerwerbende;
- bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind, oder versichert werden müssen;
- Fahrnisbauten;
- Gästeeffekten;
- Haustiere;

#### **Nicht versichert sind:**

- 2 Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime je samt Zubehör;
- 3 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- 4 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- 5 Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- 6 Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht (z.B. Wertsachen)

### **A 2 Versicherte Kosten**

#### **Versichert sind, sofern in der Police erwähnt :**

- 1 Zusätzliche Lebenshaltungskosten, d.h. Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- 2 Räumungs- und Entsorgungskosten, d.h., Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner auch Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.
- 3 Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser, d.h die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.
- 4 Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen, Schlössern und elektrischen Schliessanlagen an den versicherten Standorten und an gemieteten Banksafes und Postfächern
- 5 Wiederbeschaffungskosten, d.h. die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten.

### **A 3 Geldwerte**

**Versichert sind:**

1 Geldwerte bis insgesamt CHF .....

Als Geldwerte gelten:

- Bargeld
- Wertpapiere und Sparhefte
- Reiseschecks
- Kredit- und Kundenkarten
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware)
- Ungefasste Edelsteine und Perlen
- Unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Wertkarten und Gutscheine aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen
- Von berechtigten Personen ordnungsgemäss unterzeichnete und ausgefüllte Scheckformulare und Kreditkartenbelege

**Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**

Geldwerte über CHF .....

**Nicht versichert sind:**

Geldwerte bei einfachem Diebstahl.

**B Versicherte Gefahren und Schäden**

---

Der Hausrat kann versichert werden gegen Schäden verursacht durch:

- Feuer und Elementarereignisse;
  - Diebstahl;
  - Wasser;
  - Glasbruch;
- infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen.

**B 1 Feuer (inkl. Elementarereignisse)**

**Versichert sind sofern in der Police erwähnt:**

1 Feuer.

Darunter fallen:

1.1 Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- Versengen und Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist.

1.2 Elementarschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawine;
- Schneedruck;

- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

**Versicherungsumfang:**

- 2 Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

**Nicht versichert sind:**

- 3 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen
- 4 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
- 5 Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen

**B 2 Diebstahl**

**Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:**

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat durch:

- 1 Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam
  - durch Aufbrechen in ein Gebäude eindringen oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
  - darin ein Behältnis aufbrechen.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Nicht als Einbruch, sondern als einfacher Diebstahl gelten Schäden infolge Aufbrechens von Fahrzeugen.

- 2 Beraubung, d.h. Diebstahl unter
  - Androhung oder
  - Anwendung von Gewalt
 gegen versicherte Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl.

Mitversichert sind:

Beschädigungen an den in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäuden, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls, einer versicherten Beraubung oder eines durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen Versuchs dazu, entstanden sind. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer von einem anderen Versicherer keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

- 3 Einfacher Diebstahl zu Hause, d.h. versichert sind Schäden durch Diebstahl die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten.  
Nicht darunter fallen Schäden durch Verlieren oder Verlegen.
- 4 Einfacher Diebstahl auswärts, versichert ist Hausrat ausserhalb der policengemässen Standorte auf der ganzen Welt bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

**Besonderheiten**

- 5 Beschädigungen an Hausrat und Gebäude sind im Innern des Gebäudes auch ohne Diebstahlschaden versichert, wenn sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre.

**Versicherungsumfang:**

- 6 Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem einfachen Diebstahl zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

**Nicht versichert sind:**

- 7 Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstehen.

**B 3 Wasser**

**Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:**

- 1 Wasserschäden.  
Als Wasserschäden gelten Schäden verursacht durch:
  - 1.1 Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
    - aus Wasserleitungsanlagen, welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden;
    - aus den an diesen Wasserleitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.
  - 1.2 Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen.
  - 1.3 Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien und Wasserbetten, das plötzlich und unfallmässig ausgeflossen ist.
  - 1.4 Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.
  - 1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation.  
Grundwasser und Hangwasser im Innern des Gebäudes.
  - 1.6 Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

**Versicherungsumfang:**

- 2 Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Wasserschaden zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

**Nicht versichert sind:**

- 1 Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.
- 2 Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten.
- 3 Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- 4 Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- 5 Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
- 6 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- 7 Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- 8 Reparaturkosten von Leitungen, Apparaten und Einrichtungen, aus denen Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgeflossen sind (ausser bei Frostschäden).
- 9 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen entstanden sind.

**B 4 Glasbruch**

**Versichert sind, sofern in der Police erwähnt, Bruchschäden an:**

- 1 Mobiliarverglasungen  
Bruchschäden an beweglichen Sachen in der selbst bewohnten Wohnung sowie den Bruch von Tischplatten aus Natur- und Kunststein.  
Sofern in der Police aufgeführt:
- 2 Gebäudeverglasungen  
Versichert ist, der Bruch von Verglasungen, wenn sie fest verbunden sind und ausschliesslich zu benutzten Räumen gehören.  
Lavabos, Spültröge, Closets und Bidets.  
Mitversichert sind bei Mobiliar- und Gebäudeglas Schäden an glasähnlichen Materialien, falls sie anstelle von versicherten Gläsern verwendet werden.

**Versicherungsumfang:**

- 3 Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

**Nicht versichert sind:**

- 4 Folge- und Abnutzungsschäden.
- 5 Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen.
- 6 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Glasfiguren, Hohlgläsern, Beleuchtungskörper jeder Art und Glühbirnen.
- 7 Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an den Gläsern oder deren Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen.
- 8 Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art.
- 9 Schäden, als Folge eines Feuer- oder Elementarschaden- Ereignisses.

## C Generelle Ausschlüsse

---

- 1 Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 2 Bei
  - kriegerischen Ereignissen,
  - Neutralitätsverletzungen,
  - Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei
  - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
  - vulkanischen Eruptionen oder
  - Veränderungen der Atomstruktur
 haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
- 3 Der Ausschluss «innere Unruhen» gilt nicht für Glasbruchschäden.
- 4 Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen, sind, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, nicht versichert.

## D Örtlicher Geltungsbereich

---

Die Versicherung gilt:

- 1 zu Hause, für den Hausrat an den Standorten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione, die in der Police aufgeführt sind.  
Sind mehrere Standorte versichert, besteht Freizügigkeit zwischen den einzelnen Risiken.
- 2 Auswärts, für Hausrat, der sich vorübergehend, weltweit ausserhalb der gemäss Police versicherten Standorte befindet, ist die Deckung auf ....% der Versicherungssumme, mindestens aber auf CHF ..... festgelegt. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung.
- 3 bei Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.  
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.  
Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

## E Vorgehen im Schadenfall

---

### E 1 Obliegenheiten

- 1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:
  - 1.1 Die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
  - 1.2 Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen;
  - 1.3 Abklärungen der Gesellschaft zu gestatten, und sie darin zu unterstützen;

- 1.4 auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben zu machen, entsprechende Dokumente einzureichen und auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben zu erstellen, wobei die Gesellschaft angemessene Fristen ansetzen kann;
- 1.5 während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- 1.6 im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.
- 2 Bei Diebstahl oder Beraubung hat er zusätzlich:
  - 2.1 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
  - 2.2 in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der Gesellschaft Massnahmen zu treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Sachen zu gelangen;
  - 2.3 der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.

## **E 2 Schadenermittlung**

- 1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss E 3 verlangen.
- 2 Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.
- 3 Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Gesellschaft vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.
- 4 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- 5 Die Gesellschaft kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

## **E 3 Sachverständigenverfahren**

- 1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
  - 1.1 Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.
  - 1.2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
  - 1.3 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.



- 1.4 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 1.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

## **F Entschädigung**

---

### **F 1 Allgemeines**

- 1 Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police je Gruppe aufgeführte Versicherungssumme.
- 2 Sehen Police oder Allgemeine Vertragsbedingungen für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.
- 3 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 4 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die von der Gesellschaft angeordnet wurden. Die Gesellschaft vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zu Hilfe Verpflichteter.
- 5 Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, oder die Sachen sind der Gesellschaft zu übertragen.

### **F 2 Sachen**

- 1 Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts im Zeitpunkt des Ereignisses, abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet die Gesellschaft die Kosten der Reparatur, sofern diese den Ersatzwert nicht übersteigen.
- 2 Der Hausrat ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund der automatischen Summenanpassung gültigen Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert.
- 3 Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- 4 Für Schmucksachen ist die Leistung bei einfachem Diebstahl zu Hause sowie bei Einbruchdiebstahl, nicht aber bei Beraubung, auf CHF ..... begrenzt, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.
- 5 Gästeeffekten bis CHF .....
- 6 Sengschäden und Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist CHF .....

### **F 3 Kosten**

Kosten gemäss A 2 sind zusätzlich bis zu ....% der Hausratversicherungssumme, mindestens aber CHF ..... versichert. Die Entschädigung der Kosten wird gemäss A 2 ermittelt.

### **F 4 Geldwerte**

- 1 Die Gesellschaft entschädigt:
  - Bargeld zum Nennwert;
  - Münzen und Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis im Zeitpunkt des Ereignisses;
  - übrige Geldwerte gemäss A 3 im Umfang des nachgewiesenen Schadens.

- 2 Bei Wertpapieren werden die Kosten der Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden ersetzt.  
Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Gesellschaft für die nicht amortisierten Wertpapiere Entschädigung; sie kann die Wertpapiere auch ersetzen.

**F 5 Unterversicherung**

- 1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.
- 2 Bezeichnet die Police mehrere versicherte Gruppen mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Gruppe einzeln berechnet, sofern nicht Freizügigkeit vereinbart wurde.
- 3 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

**F 6 Selbstbehalte**

- 1 Im Allgemeinen:  
Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser wird von der errechneten Entschädigung abgezogen.
- 2 Bei Elementarschäden:  
Bei Elementarschäden gemäss B 1.1.2 hat der Anspruchsberechtigte pro Ereignis CHF 500.- selbst zu tragen.

**F 7 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen**

- 1 Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:
  - 1.1 Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss F 8.1.2.
  - 1.2 Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 2 Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss B 1.2.
- 3 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

#### **F 8 Zahlung der Entschädigung**

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.
- 2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
  - 3.1 unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
  - 3.2 Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nichtabgeschlossen ist.

#### **F 9 Verjährung und Verwirkung**

- 1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Lehnt die Gesellschaft die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

### **G Verschiedene Bestimmungen**

---

#### **G 1 Beginn und Dauer des Vertrages/Kündigung auf Ablauf**

- 1 Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum.
- 2 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tag, der einer Frist von 3 Monaten vorausgeht, eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

#### **G 2 Kündigung im Schadenfall**

- 1 Tritt ein ersatzpflichtiger Schaden ein, können beide Parteien den Vertrag schriftlich kündigen.
- 2 Die Kündigungsfrist beträgt für den Versicherungsnehmer 14 Tage und beginnt zu laufen, wenn dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhält. Die Haftung der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- 3 Die Gesellschaft muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

#### **G 3 Sorgfaltspflichten**

- 1 Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
- 2 In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten; andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren.

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

#### **G 4 Prämien/Vertragsänderungen**

- 1 Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet.
- 2 Die Gesellschaft kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.
- 3 Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.
- 4 Schreibt eine Bundesbehörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Elementarschäden) eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Gesellschaft eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

#### **G 5 Automatische Summenanpassung**

- 1 Indexierte Versicherungssummen und Prämien werden auf den Beginn jedes Versicherungsjahrs (Fälligkeit) der Entwicklung des massgebenden Index angepasst. Die Versicherungssumme wird um so viele Prozente verändert, als der letztbekannte massgebende Index denjenigen des Vorjahres über- oder unterschreitet.
- 2 Summenbegrenzungen gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) und versicherte Mieterträge werden nicht indexiert.

#### **G 6 Gefahrerhöhung und -verminderung**

- 1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
- 2 Bei Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird.
  - 2.1 Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
  - 2.2 In beiden Fällen kann die Gesellschaft die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.
- 3 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend reduziert.

#### **G 7 Doppelversicherung**

- 1 Bestehen für versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen oder werden solche abgeschlossen, ist dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen.
- 2 Die Gesellschaft kann die Versicherung innert 14 Tagen, von der Anzeige an gerechnet, kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

- 3 Ist gemäss Police oder Allgemeinen Vertragsbedingungen ein Teil des Schadens selbst zu tragen, darf für diesen Teil keine andere Versicherung abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Entschädigung so herabgesetzt, dass der Anspruchsberechtigte in jedem Fall den gemäss diesem Vertrag vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

**G 8 Kommunikation mit der Gesellschaft**

- 1 Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

**G 9 Gesetzliche Bestimmungen**

Im Übrigen gilt das schweizerische Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).